

91. Boykott. Wie weit ist bei wirtschaftlichen Kämpfen zur Durchführung der über ein wirtschaftliches Unternehmen verhängten Sperre die Erlassung von Aufrufen durch Tageszeitungen und Flugblätter als erlaubt anzusehen.

B.G.B. § 826.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 14. Oktober 1907 i. S. L. u. Gen. (Bekl.) w. S. Ehefr. (Kl.). Rep. VI 508/06.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, Inhaberin eines überwiegend von der Arbeiterbevölkerung Hamburgs besuchten Vergnügungsetablissemments, hatte

infolge eines von ihrem Manne im Mai 1905 für sie mit dem „Zentralverband der Zivilmusiker Deutschlands“ getroffenen schriftlichen Abkommens bei den Tanzmusiken und Bällen, die sie regelmäßig an Sonn- und Festtagen veranstaltete, mehrere Monate hindurch ausschließlich Musiker beschäftigt, die ihr durch den Verband zugewiesen wurden. Im August 1905 löste sie das Verhältnis und trat mit einem anderen Musikerverbände in Geschäftsverbindung. Infolgedessen erschienen in der Zeitung „Das Hamburger Echo“ wiederholt Bekanntmachungen mit der Unterschrift: „Zentralverband der Zivilmusiker Deutschlands, Ortsverwaltung Hamburg, die Kommission“, in denen ausgesprochen war, daß infolge von Differenzen das Lokal der Klägerin für gesperrt erklärt werde, und die Musiker gebeten wurden, dort nicht eher in Tätigkeit zu treten, bis die Sache von dem Verbände als geregelt erklärt sei. Dem war der Satz beigefügt: „Gewerkschaften und sonstige Arbeitervereine ersuchen wir, auf obiges Bezug zu nehmen.“ Zu gleicher Zeit wurden öfter vor der Wirtschaft der Klägerin an das dort auf der Straße verkehrende Publikum Zettel verteilt, die die Aufschrift „Zentralverband der Zivilmusiker Deutschlands, Ortsverwaltung Hamburg“ und die Unterschrift „Die Kommission“ trugen und dahin lauteten:

„Achtung, Arbeitsbrüder!

Wegen Nichtanerkennung der Organisation haben wir uns genötigt gesehen, das Lokal „Zur Erholung“, H. Straße 29 (Znh. L. S. . .) zu sperren.

Wir bitten die Arbeiter, uns dadurch zu unterstützen, daß dieselben während der Sperre das Lokal meiden.“

Die Klägerin erwirkte im September 1905 gegen den Zentralverband, dessen Hamburger Ortsverwaltung die erwähnten Maßregeln beschloffen hatte, und gegen drei Personen, die sich an deren Ausführung beteiligt hatten, eine einstweilige Verfügung, durch die ihnen untersagt wurde, Bekanntmachungen des bezeichneten Inhalts in Zeitungen zu veröffentlichen und Zettel der angegebenen Art zu verbreiten. Außerdem erhob sie gegen den Verband und die drei Personen Klage auf Unterlassung der Maßnahmen und auf Schadensersatz. Das Landgericht hielt die einstweilige Verfügung, gegen die von den Beklagten Widerspruch erhoben war, aufrecht, verurteilte diese nach dem auf Unterlassung gerichteten Antrage und erklärte den Schadens-

ersatzanspruch für dem Grunde nach berechtigt. Das Oberlandesgericht hob die einstweilige Verfügung und das landgerichtliche Urteil insoweit auf, als darin den Beklagten verboten war, Annoncen zu erlassen und Zettel zu verteilen, in denen Musiker aufgefordert würden, bei der Klägerin nicht in Tätigkeit zu treten; im übrigen wies es die Berufung der Beklagten zurück. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

„Die von der Revision erhobenen Angriffe richten sich nur gegen die Annahme der Vorinstanz, daß diejenigen Handlungen der Beklagten, die ihnen auch in dem Berufungsurteil untersagt sind, und wegen deren ihre Schadensersatzpflicht dort für begründet erklärt ist, unrechtmäßig gewesen seien. Diesen Angriffen konnte indes keine Folge gegeben werden.

Nach den übereinstimmenden Angaben der Parteien in Verbindung mit den Feststellungen des Berufungsurteils ergibt sich in betreff des Streitess, der zu dem Vorgehen der Beklagten gegen die Klägerin geführt hat, folgender Sachverhalt.

In dem zwischen dem Ehemanne der Klägerin und der Hamburger Ortsverwaltung des verklagten Musikersverbandes unterm 30. Mai 1905 schriftlich getroffenen Abkommen erkannte der erstere den Arbeitsnachweis der Ortsverwaltung an und versprach, den Bedarf an Musikern für die in dem Etablissement der Klägerin abzuhaltenden öffentlichen Tanzmusiken und für alle Bälle *z.*, bei denen ihm die Musikbesorgung unterstehe, ausschließlich durch die Arbeitsnachweisstelle der Ortsverwaltung zu decken. Bezüglich der Entlohnung der Musiker war für die an Sonn- und Festtagen stattfindenden Tanzvergünstigungen als Regel bestimmt, daß von dem von seiten der Teilnehmer zu entrichtenden, in dem Vertrage festgesetzten Tanzgelde zunächst jeder Musiker 9 *M.*, der Chorführer 13,50 *M.* zu erhalten habe, und nur der dann und nach Abzug der Vergütung für den Tanzordner verbleibende Überschuß nach einem bestimmten Maßstabe zwischen den Musikern und dem Ehemanne der Klägerin geteilt werden solle; zugleich aber garantierte dieser dafür, daß jeder Musiker mindestens 9 *M.*, der Chorführer 13,50 *M.* erhalte.

Dieser Vereinbarung ist bis Anfang August 1905 nachgegangen worden. Zu dieser Zeit wünschte die Klägerin, daß bei den Tanz-

musiken an die Stelle der bisherigen Blechinstrumente Streichinstrumente treten sollten. Der verklagte Verband machte die Erfüllung dieses Verlangens von einer Erhöhung des den Musikern garantierten Mindestbetrages abhängig, und zwar verlangte er zunächst statt 9 *M.* nun 12 *M.* Darauf ist die Klägerin nicht eingegangen; sie hat vielmehr den erwähnten Vertrag in den darin vorgesehenen Formen gelöst, und dies hat der Ortsverwaltung des verklagten Verbandes, bzw. den übrigen Beklagten Anlaß zu den Annoncen im „Hamburger Echo“ und zur Verteilung der Flugblätter gegeben.

Die erste Instanz hat angenommen, diese von den Beklagten ergriffenen Maßnahmen seien unrechtmäßig, weil durch sie der Besuch der Wirtschaft der Klägerin, und zwar keineswegs bloß an den Tagen, wo dort öffentliche Tanzmusiken oder Bälle stattfanden, in so hohem Grade beeinträchtigt worden sei, daß für die Klägerin die Gefahr vollständigen wirtschaftlichen Ruins begründet gewesen sei, und die Beklagten, wie als festgestellt anzusehen sei, diese Wirkung ihrer Maßregeln vorausgesehen, ja bezweckt hätten; ein solches Vorgehen sei auch in gewerblichen Kämpfen nicht erlaubt, stelle vielmehr eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 826 B.G.B. dar.

Das Berufungsgericht hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen; es macht gegen sie geltend, die Frage, ob eine Handlung gegen die guten Sitten verstoße, könne nur nach der Handlung selbst und ihren Begleitumständen, nicht aber nach ihrem Erfolge beurteilt werden, und es könne nicht für erheblich erachtet werden, ob von den Beklagten eine größere oder geringere Schädigung der Klägerin beabsichtigt gewesen sei. Auf der anderen Seite führt die Vorinstanz aus: die in den verteilten Flugblättern an die Hamburger Arbeiterschaft gerichtete Aufforderung, bis auf weiteres die Wirtschaft der Klägerin zu meiden, die dem Sinne nach auch in der in den Zeitungsannoncen enthaltenen Bitte an die Gewerkschaften und sonstigen Arbeitervereine ausgesprochen sei, verstoße gegen § 823 Abs. 1 B.G.B., weil sie dazu bestimmt und geeignet gewesen sei, ein geschütztes Recht der Klägerin, nämlich ihren bereits eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, zu schädigen, und weil sie auch sonst als widerrechtlich angesehen werden müsse; den Beklagten stehe das in § 152 Gew.O. den Arbeitnehmern gewährleistete Recht nicht zur Seite; denn es liege auf einem völlig anderen Gebiet als dem der Koalitionsfreiheit,

wenn die Beklagten das Lokal der Klägerin für verfehmt erklärt und ihm vermöge des Einflusses, den sie auf die Arbeitermassen hätten, den Besuch der Gäste, auf welche es zu seiner Existenz angewiesen sei, abgeschnitten hätten. Eine solche vorsätzliche Störung des Gewerbebetriebs, um die Klägerin zum Abschluß eines Vertrages zu zwingen — und darum allein handele es sich hier —, verstoße gegen die guten Sitten und sei auch widerrechtlich im Sinne von § 823 Abs. 1 B.G.B. Hinzukomme noch, was die Flugblätter anlange, daß die darin aufgestellte Behauptung, das Lokal der Klägerin sei gesperrt, weil diese die Organisation des Musikerverbandes nicht anerkenne, unwahr gewesen sei. Diese Angabe habe nur dahin verstanden werden können, die Klägerin habe sich geweigert, die Einrichtungen anzuerkennen, welche die vereinigten Musiker zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen getroffen hätten, insbesondere sich zur Gewinnung der für ihren Gewerbebetrieb erforderlichen Musiker der Vermittelung der Arbeitsnachweisstelle des Verbandes zu bedienen. Das aber sei tatsächlich unrichtig gewesen, und die Beklagten seien sich auch bewußt gewesen, daß es der Wahrheit nicht entspreche, wenn in den Flugblättern angegeben werde, daß die Sperre wegen Nichtanerkennung der Organisation verhängt sei. Insofern liege also auch ein Verstoß gegen § 824 B.G.B. vor.

Der hiernach von beiden Vorinstanzen, wenn auch mit verschiedener Begründung, vertretenen Auffassung, daß den Beklagten eine rechtswidrige Handlung im Sinne von § 826 B.G.B. zur Last falle, ist beizutreten.

Allerdings ist, wie der jetzt erkennende Senat bereits in dem Urteil Rep. VI. 497/05 vom 12. Juli 1906 (Entsch. in Zivilf. Bd. 64 S. 53 flg.) ausgeführt hat, in dem Lohn- und Klassenkampf zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern der Boykott nicht ein schlechthin gegen die guten Sitten verstoßendes, unerlaubtes Kampfmittel, und er wird dies auch nicht ohne weiteres dadurch, daß dabei von der einen oder anderen Seite, insbesondere von den Arbeitnehmern, durch die Presse oder sonst durch Druckschriften die Unterstützung weiterer, an dem Streite an sich unbeteiligter Kreise angerufen wird; wohl aber kann diese Maßnahme durch die Art, wie sie ins Werk gesetzt wird, den Charakter einer unerlaubten Handlung annehmen, und eine solche Sachgestaltung liegt hier vor.

Die in einem Kampfe der bezeichneten Art durch die Presse, oder durch Verbreitung von Flugblättern an die Bevölkerung eines Ortes oder Bezirks im allgemeinen oder doch an große Bevölkerungskreise gerichtete Aufforderung, für den einen Streitteil Partei zu ergreifen, und zu dessen Gunsten auf den Ausgang des Kampfes durch den Gegner schädigende Maßnahmen tätig einzuwirken, kann nämlich nur dann als sittlich erträglich und daher erlaubt angesehen werden, wenn bei denen, deren Beteiligung an dem Kampfe durch solche öffentliche Kundgebungen nachgesucht wird, eine ausreichende Kenntnis davon, um was es sich bei dem Streite handelt, und der Umstände, die zu diesem geführt haben, vorausgesetzt werden darf. Es muß daher in Fällen, wo es sich nicht um Streitfragen allgemeiner Natur, oder um sonst in dem in Betracht kommenden Bezirke bereits allgemein bekannte Verhältnisse handelt, von demjenigen, der auf dem bezeichneten Wege an sich unbeteiligte Kreise zu seinem Vorteil in den Kampf hineinzuziehen unternimmt, verlangt werden, daß er vor oder mit den hierauf abzielenden öffentlichen Kundgebungen den Sachverhalt wahrheitsgemäß so weit klarlegt, daß diejenigen Personen, an welche er sich wendet, in die Lage gesetzt werden, sich ein eigenes Urteil in der Sache zu bilden und danach ihr Verhalten einzurichten. Als gegen die guten Sitten verstößend muß es daher betrachtet werden, wenn bei solchen Aufforderungen von seiten im Kampf stehender Arbeitnehmer unternommen wird, in öffentlichen Kundgebungen durch allgemeine, auf das Solidaritätsgefühl der Arbeiter berechnete Schlagworte diese wider den Gegner aufzureizen und zu einem diesem nachteiligen, insbesondere ihn an seinem Vermögen schädigenden, Verhalten zu veranlassen.

In dieser Weise aber sind die Beklagten vorgegangen. Sie haben nirgends behauptet, daß der zwischen der Klägerin und dem verklagten Verbands entstandene Streit bereits vor den hier in Frage stehenden öffentlichen Kundgebungen in den für die Arbeiterkreise Hamburgs in Betracht kommenden Blättern besprochen, und so der Streitstand allgemeiner bekannt geworden sei. Sowohl in den im „Hamburger Echo“ abgedruckten Bekanntmachungen, als auch in den zur Verteilung gebrachten Flugblättern fehlt es aber an jeder positiven Angabe über die Verhältnisse, welche dem Streite zugrunde liegen; in den letzteren ist sogar zur Kennzeichnung des Streites

eine Redewendung gebraucht, die durchaus geeignet war, in den Lesern eine falsche Meinung über die Ursachen und den Gegenstand des Streites hervorzurufen, und die Vorinstanz hat in einer jedenfalls hier nicht angreifbaren Weise festgestellt, daß die Beklagten sich dessen auch bewußt gewesen sind.

Mit Rücksicht auf die vorstehend dargelegten Erwägungen bedarf es keines Eingehens auf die von der Vorinstanz auf die §§ 823 Abs. 1 und 824 B.G.B. gestützten Ausführungen, auch nicht auf die Frage, ob nicht auch von dem Gesichtspunkte aus, von dem das Landgericht zur Verurteilung der Beklagten gelangt ist, die in dem angefochtenen Urteile ausgesprochene Entscheidung aufrechtzuerhalten wäre, insbesondere ob nicht zu diesem Ergebnisse dann zu gelangen sein würde, wenn auf der einen Seite die Schwere der für die Klägerin durch die öffentliche Verurteilung verursachten Nachteile, auf der anderen Seite die Bedeutung der Vorteile, welche durch die von den Beklagten ergriffenen Maßnahmen für die dem verklagten Verbands angehörenden Hamburger Musiker erreicht werden konnten, in Berücksichtigung gezogen wird.

Vgl. Dertmann, in Seuffert's Blätter für Rechtsanw. Bd. 72 S. 282." ...